

ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN CG240021 vom 19. Januar 2026

Zh Bezirksgericht Horgen, 2026-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_horgen_CG240021

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN CG240021 du 19 janvier 2026

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN CG240021 del 19 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich (vgl. act. 4/3). Der Beklagte ist (ehemaliger) Präsident des Verwaltungsrats der Klägerin und hält 50 % der Aktien der Klägerin. Die restlichen 50 % der Aktien werden von Frau D._____, ebenfalls (ehemalige) Verwaltungsrätin der Klägerin, gehalten (vgl. act. 4/3; act. 2 Rz. 7). Beide (ehemaligen) Verwaltungsräte zeichnen mit Einzelunterschrift und sind überdies Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin der Klägerin (act. 4/3; act. 2 Rz. 8; act. 29 Rz. 7). Gemäss Art. 14 der Statuten beträgt die Amtsdauer eines Verwaltungsrats ein Jahr (act. 29 Rz. 7; act. 30/1 S. 5). Seit Anfang 2022 wurden bei der Klägerin unbestrittenermassen keine Generalversammlungen mehr durchgeführt, der Jahresabschluss per 31. Dezember 2021 nicht mehr durch die Generalversammlung abgenommen und der Verwaltungsrat nicht mehr wiedergewählt oder neu bestellt (act. 29 Rz. 6; act. 35 Rz. 3).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 18. Juli 2024 reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Horgen eine Klage (act. 2) samt Beilagen (act. 1, act. 3 und act. 4/3–35) ein. Dem Beklagten wurde mit Beschluss vom 12. September 2024 (act. 8) Frist zur Einreichung der Klageantwort angesetzt, welche nach mehrfacher Fristerstreckung sowie mehrmonatiger Sistierung des Verfahrens samt Beilagen erstattet wurde (act. 29 und act. 30/1–2). Mit Verfügung vom 17. Juni 2025 (act. 31) wurde das Verfahren einstweilen auf die Frage der Prozessfähigkeit der Klägerin und auf die Frage eines allfälligen Klagerückzugs beschränkt. Gleichzeitig wurde der Klägerin Frist zur Stellungnahme zur Verfahrensbeschränkung angesetzt, welche nach erstreckter Frist samt Beilage einging (act. 35 und act. 36). Das vorliegende Verfahren erweist sich nunmehr als spruchreif.

- 4 -

E. 2

Parteivorbringen

E. 2.1

Der Beklagte führt mit Eingabe vom 10. Juni 2025 aus, dass es keine stillschweigende Verlängerung der Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern bei der Klägerin gebe. Vielmehr ende das Amt des Verwaltungsrats mit Ablauf des sechsten Monats nach Schluss des betreffenden Geschäftsjahres, wenn keine ordentliche Generalversammlung

durchgeführt worden sei. Statt einer stillschweigenden Verlängerung der Amtsdauer liege nach Ablauf der Frist vielmehr ein Organisationsmangel der Gesellschaft vor. Dieser sei durch ein Nachholen der verpassten Wahl zu beseitigen. Mithin seien nicht rechtzeitig wiedergewählte Verwaltungsratsmitglieder nicht mehr befugt, eine Generalversammlung einzuberufen, auch nicht beschränkt auf das Nachholen der verpassten Wiederwahl der entsprechenden Mitglieder (vgl. act. 29 Rz. 11; BGE 148 III 69 E. 3.3; BGer 4A_387/2023 und BGer 4A_429/2023 vom 2. Mai 2024). Vorliegend habe das Amt der Verwaltungsrätin D._____ somit spätestens am 30. Juni 2022 geendet, weshalb sie am 18. Juli 2024 rechtlich nicht in der Lage gewesen sei, die Klägerin gültig zu vertreten, Vollmachten in deren Namen auszustellen oder gar eine Klage einzuleiten. Die durch Rechtsanwalt X._____ mit Vollmacht von Frau D._____ im Namen der Klägerin eingereichte Klageschrift sei damit ungültig. Zusammengefasst sei die Klägerin am 18. Juli 2024 ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Organe weder handlungs- noch prozessfähig gewesen und auf die Klage sei aufgrund des Fehlens einer Prozessvoraussetzung entsprechend nicht einzutreten (vgl. act. 29 Rz. 12).

E. 2.2

Die Klägerin bestreitet nicht, derzeit an einem Organisationsmangel zu leiden (act. 35 Rz. 3). Es sei hingegen einzig und alleine der Weigerungshaltung des Beklagten und (ehemaligen) Präsidenten des Verwaltungsrats anzulasten, dass sich die Klägerin derzeit in diesem Zustand befinde (act. 35 Rz. 5 f.). Aufgrund des offensichtlichen Interessenkonfliktes müsste der Beklagte bei einem Verwaltungsratsentscheid hinsichtlich der Klageerhebung gegen ihn selbst in den Ausstand treten,

- 5 - womit der Umstand, dass der Beklagte zur Einleitung des vorliegenden Zivilverfahrens gegen ihn nie seine Zustimmung erteilt habe, irrelevant sei. (act. 36 Rz. 8).

E. 3

Aufl., Art. 66 N 1). Weiterer Bestandteil der Prozessfähigkeit bildet die Postulationsfähigkeit (BSK ZPO-Tenchio, 3. Aufl., Art. 67 N 3). Sie ist die Fähigkeit, vor Gericht die im Prozessrecht vorgezeichneten Rechte wahrzunehmen, prozessuale Anträge zu stellen, Parteivorträge zu halten, etc. (BGE 132 I 1 E. 3.2).

E. 3.1

Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Sind die Prozessvoraussetzungen nicht gegeben, tritt das Gericht auf eine Klage nicht ein (Art. 59 Abs. 1 ZPO e contrario).

E. 3.2

Zu den Prozessvoraussetzungen gehören unter anderem die Partei- und Prozessfähigkeit (Art. 59 Abs. 2 lit. c ZPO; BGer 4A_527/2020 vom 22. April 2021 E. 5.2). Die Parteifähigkeit im Sinne von Art. 66 ZPO ist die Fähigkeit, in einem Prozess Partei zu sein und setzt die Rechtsfähigkeit voraus (BSK ZPO-Tenchio,

E. 3.3

Juristische Personen sind nach Massgabe von Art. 53 ZGB rechtsfähig. Sie sind nicht aus sich heraus handlungsfähig, sondern handeln durch ihre Organe (Art. 54 ZGB). Sie werden somit erst handlungsfähig, wenn die notwendige Organisation vorliegt und die gesetzlichen Mindestorgane sowie die in den Statuten vorgesehenen Organe tatsächlich

bestellt sind. Fehlen einzelne Organe, ist die juristische Person grundsätzlich nicht handlungsfähig (BSK ZGB I-Jakob, 7. Aufl., Art. 54 N 1).

E. 4

Würdigung

E. 4.1

Die Klägerin als Aktiengesellschaft ist als juristische Person grundsätzlich parti- und rechtsfähig im Sinne von Art. 53 ZGB. Durch das Handeln ihrer Organe kommt ihr ferner Prozessfähig- bzw. Handlungs- und Postulationsfähigkeit zu (Art. 54 ZGB). Das für die Aktiengesellschaft handelnde Organ ist der Verwaltungsrat (Art. 718 OR). Vorliegend wurde unbestrittenermassen seit Anfang des Jahres 2022 keine Generalversammlung mehr durchgeführt und somit kein Verwaltungsrat der Klägerin gewählt. Ob und in welchem Ausmass dies dem Verhalten und somit

- 6 - der Verantwortlichkeit des Beklagten zuzurechnen ist, bedarf vorliegend mangels Erheblichkeit keiner weiteren Prüfung. Wie der Beklagte zutreffend ausführt, hat das Bundesgericht in BGE 148 III 69 E. 3.3 sodann entschieden, dass bei unterbliebener Wahl des Verwaltungsrats eine stillschweigende Verlängerung von dessen Amtsdauer ausgeschlossen ist. Vielmehr liegt nach Ablauf der Frist ein Organisationsmangel vor. Zum Zeitpunkt der Klageeinreichung am 18. Juli 2024 verfügte die Klägerin folglich über keinen gültig gewählten Verwaltungsrat.

E. 4.2

Die Klägerin leidet offensichtlich und unbestrittenermassen an einem Organisationsmangel, da ihr das Organ des Verwaltungsrats fehlt und bei Rechtshängigkeit der vorliegenden Klage bereits fehlte. Spätestens am 30. Juni 2022 sind die Amtszeiten von Frau D._____ sowie des Beklagten als Verwaltungsräte der Klägerin abgelaufen (act. 30/1; vgl. BGE 148 III 69 E. 3.3). Aufgrund dieses Organisationsmangels ist die Aktiengesellschaft spätestens seit 1. Juli 2024 handlungsunfähig im Sinne von Art. 731b OR i.V.m. Art. 54 ZGB. Aufgrund der fehlenden Handlungsfähigkeit ist die Klägerin auch nicht postulionsfähig und konnte im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit somit die im Prozessrecht vorgesehenen Rechte nicht selbstständig wahrnehmen, d.h. keine prozessualen Entscheidungen wie die Mandatierung eines Rechtsvertreters oder eine Klageeinleitung fällen. Folglich wurde für die Klägerin weder Rechtsanwalt X._____ gehörig mandatiert noch eine gültige Klage eingeleitet.

E. 4.3

In Kenntnis ihres eigenen Organisationsmangels ersucht die Klägerin mittels prozessualer Anträge sodann darum, dass das angerufene Gericht das Handelsregisteramt des Kantons Zürich über den Organisationsmangel der Klägerin informiere, die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 939 OR beantrage sowie das Verfahren bis zur Behebung des Organisationsmangels einstweilen sistiere (vgl. act. 35 S. 2). Da das Handelsregisteramt unter anderem tätig wird, wenn es anhand eingereicherter Belege oder Hinweisen Dritter in der gesetzlich zwingenden Organisation Mängel einer Gesellschaft feststellt (vgl. BK OR-Riffert, 1. Aufl., Art. 939 N 11), rechtfertigt es sich angesichts des vorliegend festgestellten Organisationsmangels der Klägerin, das Handelsregisteramt des Kantons Zürich durch Zustellung

- 7 - dieses Beschlusses über den klägerischen Organisationsmangel in Kenntnis zu setzen.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klägerin gemäss den vorstehenden Erwägungen als Aktiengesellschaft an einem Organisationsmangel leidet und mangels Prozess- bzw. Handlungs- und Postulationsfähigkeit eine Prozessvoraussetzung nicht gegeben ist, weshalb auf die Klage entsprechend nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 1 ZPO e contrario i.V.m. Art. 54 ZGB). Nebst der fehlenden Prozess- bzw. Handlungs- und Postulationsfähigkeit der Klägerin ist ferner darauf hinzuweisen, dass für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften das Handelsgericht sachlich zuständig ist (Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO; § 44 lit. b GOG). Ob vorliegend die Zuständigkeit des Handelsgerichts gegeben wäre, bedarf jedoch aufgrund vorstehender Erwägungen keiner weiteren Prüfung.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Ausgehend von einem Streitwert von CHF 245'960.20 ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a, c und d auf CHF 7'300.– festzusetzen.

E. 5.2

(Unnötige) Prozesskosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht (Art. 108 ZPO). Die Klage wurde von Frau D._____ trotz fehlender Vertretungsbefugnis für die Klägerin eingeleitet, womit es sich rechtfertigt, die Kosten Frau D._____ aufzuerlegen. Der geleistete Vorschuss der Klägerin für die Gerichtskosten ist dieser wieder zurückzubezahlen.

E. 5.3

Ausgehend von einem Streitwert von CHF 245'960.20 ist die Grundgebühr für die Parteientschädigung unter Berücksichtigung des relativ geringen Zeitaufwandes auf gerundet CHF 14'000.– festzulegen (§ 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a, c, d und e AnwGebV OG). Mit Verweis auf die vorangegangenen Erwägungen (vgl. E. 5.2) ist Frau D._____ zu verpflichten, dem Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 14'000.– (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b).

- 8 -

E. 6

Rechtsmittel Da vorliegend das Streitwertfordernis von CHF 10'000.– für das Rechtsmittel der Berufung erfüllt ist, kann gegen den vorliegenden Entscheid innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Der Kostenentscheid kann selbständig nur mit Beschwerde angefochten werden (Art. 110 ZPO).

E. 7

Neukonstituierung Die Parteien werden abschliessend darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich infolge Neukonstituierung der Gerichtsabteilungen der Spruchkörper gewechselt hat und der Vorsitz neu von Bezirksrichter Dr. iur. O. Hug geführt und die Bezirksrichterrinnen Dr. iur. K. Schröder Bläuer und lic. iur. M. Bättig Signer am Verfahren mitwirken. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.